

Adressenliste

Besonders wichtig ist es, in den ersten Sippenstunden eine Adressen- und Telefonliste aller Sippenmitglieder anzulegen (Vorsicht – der Datenschutz ist zu beachten, deshalb immer das Formblatt ausfüllen und unterschreiben lassen). Dazu ist es nützlich, wenn alle Sippenmitglieder schon ein „Scoutbüchle“ haben, in das sie dann die Liste einkleben können.“ In die Adressenliste sollten folgende Daten aufgenommen werden: Vorname und Nachname, vollständige Adresse, Telefon- & Handynummer (am besten auch die der Eltern) , Geburtstag (damit man gratulieren kann), falls vorhanden auch Email-Adresse ggf. die der Eltern (sehr praktisch, um mal schnell vergessene Zettel zu schicken o.ä.).“
Achtung: Die Eltern müssen hiermit einverstanden sein (manche haben z.B. Telefonnummern, die nicht im Telefonbuch stehen etc.)!

Rundruf

Manchmal ist es wegen einer Termin- oder Orts Änderung kurzfristig einen Rundruf zu starten. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- einer ruft alle an: funktioniert zwar, ist aber nicht gut für die Nerven und die Zeit.
- Telefonkette: nach einer festen Reihenfolge ruft einer immer den nächsten an, der letzte wieder beim ersten (= Mitarbeiter (=MA)), zur Kontrolle, ob sie durchgekommen ist. Problem dabei: sie bleibt relativ oft stecken, auch wenn man ausmacht, dass beim nächsten angerufen wird, wenn jemand nicht erreichbar ist, und dann muss man doch wieder herumtelefonieren, wer schon Bescheid weiß und wer nicht.
- Schneeballsystem: einige bekommen den Auftrag, es jeweils bestimmten 2-4 Leuten (nicht unbedingt immer die gleichen) weiterzusagen, auch sollten die Anrufer wechseln. Dieses System funktioniert meistens (aber nicht immer) am besten.
- Wichtig ist auf jeden Fall: es müssen immer alle benachrichtigt werden, es darf nicht passieren, dass immer wieder die gleichen von solchen Änderungen nichts erfahren!!!

Sippen-Ämter

In einer der ersten Sippenstunden sollten auch die Sippen-Ämter verteilt werden. Dies sollte auf freiwilliger Basis geschehen, niemand darf zu einem bestimmten Amt gezwungen werden, aber jeder sollte eines haben. Wenn es nicht aufgeht, können ja auch durchaus bestimmte Ämter, wie z.B. Koch oder Materialwart doppelt oder auch dreifach besetzt werden.

Sippensprecher

Die Sippensprecher werden wohl in den meisten Fällen geheim gewählt, dies sollte auch jedes Jahr neu gemacht werden. Man sollte vielleicht darauf achten, dass jeweils ein Mädchen und ein Junge dieses Amt gemeinsam ausüben. Damit dies nicht nur ein Amt auf dem Papier bleibt, sollte(n) der/die MA die Sippensprecher auch besonders in die Planung miteinbeziehen und Probleme durchsprechen. Übrigens sind in unserem Stamm die Sippensprecher auch Mitglieder im Stammesrat.

Kassierer

Ein sehr verantwortungsvolles Amt ist das des Kassierers. Er sollte ein kleines Buch haben, in das die Ausgaben und Einnahmen der Sippenkasse eingetragen werden. Zusätzlich ist es auch möglich, ein Girokonto. Grundsätzlich sollte gelten: Aus der Sippenkasse wird nur gegen eine Quittung ausgezahlt. Achtung: einmal im Jahr kommt die Kassen Prüfung, auch zu den Sippenkassen. Deshalb und im eigenen Interesse ist wichtig: Ordnung halten!!!

Links ein ganz kurzes "Beispiel", wie so ein Kassenbuch ungefähr aussehen sollte. Noch ein Tipp: Nummeriert die Quittungen/Belege durch und vermerkt die entsprechende Nummer auch im Buch bei der jeweiligen Ausgabe, so kann man es später deutlich leichter wieder zuordnen, was wohin gehört.

Datum	Begründung (mit Belegnummer)	Ein	Aus	Kassenstand
3.12.06	Spende beim Adventssingen	10,00	-	10,00
6.12.06	Süßigkeiten für Nikolausfeier (Beleg 1)	-	4,38	5,62
8.12.06	Einnahmen Nikolausmarkt	62,50	-	68,12
8.12.06	Auslagen Nikolausmarkt (Servietten, Puderzucker, Öl) (Beleg 2)	-	5,98	62,14
15.12.06	Fahrkarten zur Friedenslichtaussendung (Beleg 3)	-	15,00	47,14

Sippenköche

Für das leibliche Wohl vor allem auf Lagern sind die Sippenköche zuständig. Sie sollten das schon vor dem Lager zuhause ein paar Mal ausprobieren, damit es nicht auf dem Lager zum großen Reinfall kommt. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Einkauf. Aber natürlich dürfen auch andere Scouts zum Kartoffelschalen etc. angestellt werden!

Materialwart

Er muss dafür sorgen, dass das auf Lagern benötigte Material vorhanden ist. Dazu gehört ggf. die rechtzeitige Bestellung und Abholen bei der Stammes-Materialverwaltung. Das reicht von Zelten über Kochtöpfe zu Kisten. Meist kann dies vom Zentrallager ausgeliehen werden (rechtzeitig bestellen). Was jede Sippe selbst besitzen sollte, sind Beil, Petroleumfunzel und Sippenkiste. Da dieses Amt ziemlich schwierig ist, sollte der Amtsinhaber vom Sippen-Führer beim Planen und Organisieren unterstützt werden. Im Lauf der Zeit kann der Materialwart dann immer mehr selbst machen und braucht im Idealfall gar keine Hilfe mehr vom Sippenführer.

Sippenchronik

Eine Sippenchronik ist eine großartige Sache. Man kauft ein leeres Buch, in das von jeder Sippenunternehmung ein kleiner Bericht geschrieben wird. Gut ist es, wenn eine feste Person dafür zuständig ist, dass reingeschrieben wird, aber das Reinschreiben von allen abwechselnd gemacht wird. Besonders schön wird so eine Chronik, wenn auch mal etwas reingezeichnet, Mitbringsel von Unternehmungen oder gar Fotos eingeklebt werden.

Zur besseren Haltbarkeit vielleicht einen schönen Ledereinband dazu basteln? Oder zumindest irgendwie einbinden, so dass die Chronik eine hohe Lebenserwartung hat!

"Alte" Chroniken gehören übrigens nicht zum Altpapier oder an einen unauffindbaren Ort, sondern ins Scouts-Archiv!

Scoutsbüchle

Schon weiter oben erwähnt wurde das Scoutsbüchle, das jeder Scout besitzen sollte. Unbedingt hinein gehört da:

- Adressenliste (Datenschutz siehe oben!!!)
- Scoutsregeln und Versprechen
- Scouts-Lieder
- die wichtigsten Scoutsknoten
- ein bisschen Pfadfindergeschichte
- etwas über die Scouts-Losung
- ein Scouts-Gebet

Natürlich gibt es viele Möglichkeiten, was sonst noch alles hineingeschrieben und gemalt werden kann. Je mehr, desto schöner, das macht auch Spaß!

Sippenstunden

Klar: jede Sippenstunde soll auch Spaß machen. Wie kann das gelingen? Hier ein paar Anregungen:

Allgemeines

Programmgestaltung

Das über das Jahr ablaufende Programm soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und die Interessen aller Sippenmitglieder berücksichtigen. Also: nicht immer nur Fußballspielen, aber auch nicht immer Basteln, oder auch nicht immer Scoutstechnik, sondern eine gesunde Mischung aus allem, Rücksicht auf die Jahreszeiten nehmen (Z.B. im Sommer viel rausgehen!), Vorschläge der Sippenmitglieder aufnehmen, und vor allem versuchen, eine vernünftige Reihenfolge zu finden (so dass die einzelnen Sippenstunden auch in einem Bezug zueinander stehen).

Spannungskurve

Klar ist: wenn ganz zu Anfang etwas besonders Spannendes stattfindet, kann der Rest der Sippenstunde nur noch langweiliger sein. Deshalb wenn möglich folgendes beachten:

- nötigen Kleinkram (Termine, Zettel, ...) gleich zu Beginn der Sippenstunde erledigen, denn nach einem großartigen Programm wäre das ziemlich unerträglich.
- die Spannung sollte während der Sippenstunde immer anwachsen, nicht abfallen (ein oder zwei Verschnaufpausen sind allerdings schon angebracht!); der Höhepunkt sollte kurz vor Ende der Sippenstunde kommen.

Lerneffekt

Jedes Sippenmitglied sollte in jeder Sippenstunde etwas lernen können. Es geht aber nicht nur um praktisches Können (wie z.B. Pfaditechnik) oder theoretisches Wissen (z.B. Pfadigeschichte), sondern auch um soziale Fähigkeiten (also der Umgang mit anderen Menschen, Gruppenfähigkeit, ...). Weniger geeignet sind also z.B. eine Sippenstunde, in der nur Fußball gespielt wird, oder eine Sippenstunde mit ausschließlich Eis essen ... Dies kann natürlich auch ganz nett sein, aber nur wenn es Ausnahme bleibt und nicht zur Regel wird.

Das Lernen soll spielerisch und durch Ausprobieren erfolgen (Learning by doing wie B.P. sagte) und nicht wie in der Schule: einer redet, die anderen hören zu (obwohl das zwischendurch auch mal sein muss ...)

Regeln

Dazu gehören Scoutsregeln / Gruppenregeln genauso wie ein festes Ritual zu Beginn und am Ende jeder Sippenstunde (Bsp.: Abschlusskreis). Diese Regeln sind nicht als Einengung von Freiheiten zu verstehen, sondern vielleicht am besten als Spielregeln, die dabei helfen, möglichst problemlos miteinander klar zu kommen. Was wäre ein Spiel ohne Spielregeln? Diese Regeln müssen dann aber auch konsequent angewandt werden und für alle gelten, auch für die Gruppenleiter!

Dabei wird unterschieden zwischen Regeln, die sich die Gruppe selbst gibt (z.B.: wer mit Dreckstiefeln in den Gruppenraum marschiert, darf den dann auch ganz allein wieder reinigen), und Regeln, die der Gruppenleiter vorgibt bzw. die durch Stammesregeln, Scoutsregeln etc. allgemein vorgegeben sind. Letztere sollten möglichst gleich bei Gruppenstart eingeführt und dann auch konsequent durchgezogen werden. Dazu gehört z.B. auch das Tragen von Scouts-T-Shirt oder Pullover bei Scoutaktivitäten oder die Beteiligung beim Abschlusskreis. Späteres Einführen fällt deutlich schwerer und kann zu Diskussionen führen. Daher sollte sich ein MA möglichst vorher klar machen, auf welche Regeln er Wert legt (und auch vorgibt), und über welche Punkte die Gruppe selbst bestimmen kann (diese können natürlich immer wieder von der Gruppe selbst angepasst und verändert werden). Natürlich müssen alle diese Regeln zum pfadfinderischen Miteinander passen, insofern hat auch bei den selbst bestimmten Gruppenregeln der MA ein gewisses Vetorecht oder sogar -pflicht.

Vielleicht ist es ganz nützlich, wenn sich die Scouts ihre Gruppenregeln im persönlichen Scoutsbüchle notieren?

Informationen

Jedes Sippenmitglied muss rechtzeitig darüber informiert sein, wann es wohin kommen soll und was mitzubringen ist. Also: dafür sorgen, dass Info-Zettel und Rundrufe bei allen ankommen! (vgl. auch Telefonrundruf). Vorsicht mit Emails: Nicht alle schauen regelmäßig in ihre Mailbox – ggf. vorher abklären, ob das der Fall ist. Dafür sind Emails sehr praktisch, um Anlagen, wie irgendwelche Zettel etc. mitzuschicken (sofern diese eh "im Computer" sind).

Den geeignetsten Zeitpunkt innerhalb der Gruppenstunde, wann Infozettel verteilt werden, gibt es nicht, das ist in verschiedenen Gruppen sehr unterschiedlich und sollte daher vielleicht in der Anfangsphase etwas "ausprobiert" werden, was am besten funktioniert. Im Wesentlichen gibt es zwei Varianten:

Möglichkeit 1: Die Zettel werden gleich zu Beginn der Gruppenstunde verteilt. Vorteil: alle sind noch aufmerksam, niemand ist früher auf den Bus gerannt o.ä. Nachteil: evtl. lässt die Hälfte der Pfadis ihre Zettel irgendwo im Raum oder draußen im Lauf der Aktivität liegen.

Möglichkeit 2: Die Zettel beim Abschlusskreis verteilen. Vorteil: keine Möglichkeit, den Zettel liegen zu lassen. Nachteil: einzelne mussten vielleicht schon früher zum Bus, während des Abschlusskreis hindert ein Zettel in der Hand eher, beim Verteilen direkt nach dem Abschlusskreis nehmen vielleicht doch nicht alle den Zettel mit und sind zu schnell davongerannt.

Generell: Schreibe die Namen der Empfänger irgendwo (z.B. oben) auf die Zettel drauf (also je einen). Wenn doch ein Zettel liegen bleibt, weiß man zumindest, wer die Info nachgereicht bekommen muss. Oder wenn ein anderer Scout für einen Nicht-Anwesenden das Blatt mitnimmt, erinnert sich dieser eher dran, dass es sich nicht um seinen eigenen handelt.

Persönliches

Beziehung Gruppenleiter - Gruppenmitglied

Jedes einzelne Sippenmitglied sollte dem Gruppenleiter wichtig sein. Natürlich gibt es immer Personen, zu denen der Gruppenleiter einen besseren Kontakt hat als zu anderen, aber er sollte sich auf jeden Fall auch um die anderen bemühen, beispielsweise:

- Noch vor der Sippenstunde mit jedem einzelnen etwas sprechen, ganz egal was, begrüßen und auch einzeln verabschieden.
- Während der Sippenstunde versuchen, alle mal mit in das Geschehen einzubeziehen, also z.B. nicht immer die gleichen Freiwilligen Wahlen bei Spielen, bei allen gleichmäßig helfen beim Knotenüben...
- Der MA sollte seine Gruppenmitglieder immer ernst zu nehmen, egal, ob Vorschläge gemacht werden oder Probleme auftreten. Auch die Tatsache, dass bei manchen Dingen vielleicht mal Gruppenmitglieder besser Bescheid wissen als der MA, darf nicht als Fehler des MA aufgefasst werden, sondern als Bereicherung, und sollte akzeptiert werden. Man kann ja durchaus die besonderen Fähigkeiten der Gruppenmitglieder nutzen und alle davon profitieren lassen. Das hat nichts mit Schwäche zu tun!!!

Beziehung der Gruppenmitglieder untereinander

Nur ein paar Stichpunkte hierzu:

- Bei Spielen und anderen Aktivitäten darauf achten, dass nicht immer nur die gleichen Eigenschaften gefordert sind (z.B. Sportlichkeit), sondern dass jeder mal glänzen kann.
- Nicht zu häufig „Konkurrenz-Spiele“
- Bei der Einteilung von Kleingruppen darauf achten, dass gerade Gruppenmitglieder, die sich noch nicht so gut kennen oder wenig Kontakt untereinander haben, zusammenkommen und eine gemeinsame Aufgabe lösen sollen.
- im Normalfall (beim Geländespiel o. ä.) nicht Jungen gegen Mädchen spielen lassen
- Gelegentlich Spiele ohne Sieger, Interaktionsspiele o.ä. spielen.
- Genau beobachten: gibt es Konflikte zwischen einzelnen Gruppenmitgliedern? Diese können sehr verdeckt ablaufen, z.B. dass ein Kind von einem anderen fortlaufend geärgert/geprügelt/verängstigt wird, und der Gruppenleiter merkt ziemlich lange nichts, weil diese Dinge z.B. vor oder nach der Gruppenstunde ablaufen, und sich das unterdrückte Kind nicht traut, etwas zum MA oder zu den Eltern zu sagen. Die Konflikte können natürlich auch sehr offen während der Gruppenstunden auftreten. In beiden Fällen gilt: zuerst mit den Betroffenen einzeln sprechen, dann mit beiden Parteien zusammen, evtl. auch die Eltern mit einbeziehen. Wenn sich ein Gruppenmitglied (oder auch mehrere) überhaupt nicht in die Gruppe einfügen will oder kann, und die ganze Gruppe darunter leidet, dann sollte man mit der Gruppe (oder mindestens den Gruppensprechern) darüber reden, und mit deren Einverständnis den Betroffenen von der Gruppe ausschließen. Dies fällt bestimmt niemand leicht, aber mit Rücksicht auf die anderen in der Gruppe muss es leider doch manchmal sein. Auch dies muss mit den Eltern abgesprochen werden (z.B. schon wegen Aufsichtspflicht - nicht, dass die Eltern denken, das Kind befindet sich unter Aufsicht bei den Scouts und das ist gar nicht mehr der Fall).

Umgang mit schwierigen Kindern

- Kinder in ihren Stärken fördern und unterstützen. Ihnen Lob und Anerkennung vermitteln. Sollte ein Kind enttäuscht und wütend sein, weil es nicht so geklappt hat, wie es sich vorgestellt hat, ist es wichtig, das Kind zu ermutigen, es noch einmal zu versuchen bzw. dass es das nächste Mal funktionieren wird.
- Wichtig ist es ebenfalls, den Kindern einen Zeitraum zu geben, der überschaubar ist, so dass das Kind den Überblick nicht verliert, wenn es etwas macht. Somit kann auch ein "Versagen" vermieden werden.
- Wenn es um Regeln geht, sollte der MA bereit sein, auch Kompromisse einzugehen, ebenfalls auch das Kind. Somit sieht das Kind, dass man ihm vertraut und es vielleicht beim nächsten Mal z.B. wieder etwas länger machen darf.

- Dem Kind sollten klare Grenzen gesetzt sein. Der MA sollte sich auch an die Regeln halten, denn sonst kann es passieren, dass er seine Autorität bei den Kindern verliert und diese dann sich auch nicht mehr an die Regeln halten. Natürlich kann man auch über Veränderungen der Regeln sprechen.
- Es ist wichtig, dass der MA "echt" ist, d.h. dass er auch das tut, was er sagt.
- Es ist wichtig, dass man auf die Bedürfnisse des Kindes eingeht und sie ernst nimmt. Somit ermöglicht man es, eine Beziehung aufzubauen.
- Der MA sollte eine Vorbildfunktion haben, da Kinder zur Nachahmung neigen.
- Wichtig ist es auch, der Familie Unterstützung anzubieten.
- Bei Elterngesprächen ist es wichtig, dass man die Eltern da abholt, wo sie stehen. D.h. keine Fremdwörter anwenden, wenn sie diese nicht verstehen.
- Auch sollte auf einen geregelten Tagesablauf geachtet werden. Denn zu viel Durcheinander führt bei Kindern zu Überforderung und Verwirrung.

Ausrüstungstipps für einen Scout

Natürlich sind diese Sachen relativ teuer in der Anschaffung, trotzdem lohnt es sich nicht, dabei zu sparen, schließlich sollen sie auch lange halten und für die verschiedensten Gelegenheiten brauchbar sein. Dann lieber vielleicht mal etwas von jemandem ausleihen, wenn man es selbst noch nicht hat. Nicht hier aufgeführt werden Bekleidungsgegenstände unsere Scout-Kleidung

Es ist Aufgabe des MAs, dafür zu sorgen, dass die Gruppenmitglieder vernünftig ausgerüstet sind – schließlich dürft Ihr dann auch das Gejammer wegen Blasen an den Füßen, schlackernden Rucksäcken und frostigen Schlafsacken hören. Da alles teuer ist, ist es umso wichtiger, die Eltern eingehend drüber zu informieren, so dass keine Fehlkäufe getätigt werden, bzw. bei fehlenden Sachen zu helfen, bei wem vielleicht etwas ausgeliehen werden kann.

Ein Muss für jeden Scout:

Siehe Dokument Ausrüstungsempfehlung für einen Scout

Grundlegendes zur Aufsichtspflicht

Der MA hat die Aufgabe, die Gruppenmitglieder zum verantworteten Leben anzuleiten. Dies ist ein Dienst an der Erziehung der Gruppenmitglieder. Der MA hat deshalb teil an der Aufsichtspflicht der Eltern. Bestimmte Teile der Aufsichtspflicht lassen sich also auf die Leiter und MA übertragen. Dadurch sind die MA, denen diese Aufsichtspflicht übertragen wurde, dazu verpflichtet, die Gruppenmitglieder so zu beaufsichtigen, dass sie

- **Andere** nicht gefährden
- keinen **(Sach-)Schäden** verursachen
- **selbst** keinen Schaden erleiden.

Dazu müsst Ihr den Kindern gegenüber wesentliche Voraussetzungen erfüllen, um Eurer Aufsichtspflicht zu genügen:

- **Vorbeugen:** Ihr müsst vorausschauend mögliche Gefahrenquellen erkennen, abschätzen und ggf. für Abhilfe, Vorsorge oder Schutz sorgen (z. B. rostige Nägel vom Spielplatz entfernen, einen Abgrund absperren oder vorstehende Kanten im Hausflur mit Schaumstoff verkleiden). Für die restlichen Gefahren, die sich nicht vermeiden lassen (wie z.B. der Straßenverkehr, Zeltschnüre und Heringe etc.) müsst Ihr:
- **Belehren:** Ihr müsst die Kinder vor den Gefahren warnen, die sie selbst noch nicht erkennen und einschätzen können
- **Kontrollieren:** Ihr müsst Euch vergewissern, dass die Kinder nach Eurer Belehrung die Gefahren kennen und ihnen entsprechend begegnen können – und das Verhalten der Kinder kontrollieren (beobachten und einschreiten)
- **Sanktionieren:** Ihr müsst den Kindern aufzeigen, welche Konsequenzen es hat, wenn sie sich nicht an Eure Vorgaben halten

Aber jetzt erst einmal der Reihe nach...

Die Übertragung der Aufsichtspflicht

Entgegen der Auffassung, unter 16jährige könnten keine Aufsichtspflicht übernehmen, hat der Gesetzgeber nur festgelegt, dass die Aufsichtsführenden eine entsprechende Reife haben müssen. Die Altersgrenze von 16 Jahren ist dabei zwar eine gute Richtschnur – aber keine Garantie, dass der MA auch tatsächlich in der Lage ist, die Verantwortung für eine Kinder- oder Jugendgruppe zu übernehmen. Umgekehrt kann auch ein 14jähriger bereits eine Gruppe leiten – und in Notfällen (dazu später) kann der MA sogar Kinder mit der vorübergehenden Leitung beauftragen.

Allerdings gilt immer: Übernehmen unter 18jährige eine Aufsichtspflicht (auch nur für eine begrenzte Zeit), so muss die Einverständniserklärung der Eltern vorliegen (**sowohl** der Eltern des minderjährigen MAs **als auch** die der Eltern der Gruppenmitglieder).

Zumindest müssen die Eltern der Gruppenmitglieder auf jeden Fall informiert sein, dass ein Minderjähriger die Aufsichtspflicht übernimmt. Schicken die Eltern nach erfolgter Information die Kinder zur Gruppenstunde, gilt das als Einverständniserklärung. Diese Aufsichtspflicht muss nämlich nicht *ausdrücklich* übertragen werden. So wird den MA die Aufsichtspflicht bereits dadurch übertragen, dass die Eltern ihre Kinder zur Gruppenstunde gehen lassen. Im Streitfall ist es aber immer schwierig, diese mündlichen bzw. inklusiven Erklärungen nachzuvollziehen.

In besonderen Situationen (zum Beispiel für gefährlichere Vorhaben wie Schwimmen, Bergsteigen, Bootsfahrten, Auslandsfahrten etc.) ist es nötig, erneut eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Bringt Ihr ohne Wissen der Eltern die Kinder in eine größere Gefahr, so seid Ihr (im Unglücksfall) der fahrlässigen Körperverletzung schuldig; übernachtet Ihr mit den Kindern, ohne die Eltern schriftlich informiert zu haben, macht Ihr Euch im schlimmsten Fall der Kindesentführung schuldig.

Das klingt vielleicht etwas übertrieben; aber es kommt wirklich vor, dass das Kind zwar behauptet, die Eltern informiert zu haben – aber nur nicht zugeben will, dass es das vergessen hat. Was meint Ihr wohl, wieviel Polizisten mobilisiert werden, bis sich das Missverständnis aufklärt?

Umgekehrt sind die Eltern verpflichtet, vor einer besonderen Veranstaltung die MA auf Einschränkungen der Kinder (Krankheiten, Allergien, Schwimmfähigkeit, Höhenangst etc.) hinzuweisen.

Delegation der Aufsichtspflicht von Mitarbeiter zu Mitarbeiter

Die Aufsichtspflicht kann auch von einem MA an andere MA delegiert werden, allerdings muss der MA darauf achten, dass derjenige, dem er die Aufsichtspflicht überträgt, der Aufgabe und Situation gewachsen ist, das heißt:

- die erforderliche geistige, persönliche und charakterliche Reife besitzt;
- in die Aufgabe eingewiesen und sorgfältig unterrichtet worden ist;
- sich gegenüber der Gruppe durchzusetzen weiß;
- Anfang, Umfang und Ende seiner Tätigkeit kennt.

Delegiert der MA seine Aufsichtspflicht, so ist er nicht von seiner Haftpflicht entlastet, wenn er die Aufsicht an eine unfähige oder ungeeignete Person überträgt oder diese nicht sorgfältig in die Aufgabe eingewiesen hat!

Die Übertragung der Aufsichtspflicht an ein Kind in der Gruppe sollte eine Ausnahme sein, bzw. sollten zwingende Gründe vorliegen (z.B. ein Krankentransport). Das Kind haftet unter Umständen für angerichtete Schäden mit, daher sollte der MA die Delegation der Aufsicht sorgfältig bedenken!

Die Ausübung der Aufsichtspflicht

Inwieweit ihr nun für eure Schutzbefohlenen zur Aufsicht verpflichtet seid, hängt zunächst von deren Alter ab, darüber hinaus aber auch von deren individuellem Entwicklungsstand.

- Kinder unter 7 Jahren wird vom Gesetz grundsätzlich keine Einsicht in ihr Verhalten zugetraut. Sie können für einen Schaden, den sie schuldhaft verursacht haben, noch nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB).
- Kinder, die zwar schon 7 Jahre alt sind, aber noch keine 10 Jahre, sind für Unfälle im Straßenverkehr grundsätzlich nicht haftbar (es sei denn, die Kinder handeln vorsätzlich).
- Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind für Schäden dann haftbar, wenn sie die Möglichkeit hatten, ihr Verhalten im täglichen Leben so einzurichten, dass sie keinen Schaden verursachen oder selbst erleiden. Sind sie dazu nicht in der Lage (entweder aufgrund ihres Entwicklungsstandes oder aufgrund der Überforderung durch vorhersehbare, aber außergewöhnliche Situationen), so besteht eine Pflicht zur Aufsicht.

Wird die durch diesen Rahmen gebotene Aufsichtspflicht verletzt, so können die Aufsichtsführenden (also *Ihr*) für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Das gilt dann nicht nur für Sachschaden, sondern auch für

Personenschaden oder kriminelle Handlungen, die von euren Schutzbefohlenen als solche nicht erkannt wurden, genauso haftet der Aufsichtsführende bei Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn das Gruppenmitglied selbst Schaden erleidet. Also, wenn's hart auf hart kommt, kann Euch so einiger Ärger ins Haus stehen! Deshalb beachtet genau die folgenden Anregungen und Vorschriften.

Belehren

Die Aufsichtspflicht besteht zunächst in der ausdrücklichen **Belehrung und Warnung**.

Bei Kindern wird von euch erwartet, dass ihr sie vor den Gefahren des alltäglichen Lebens warnt (z.B. vor heißen Herdplatten, elektrischen Geräten, Spiel mit gefährlichen Gegenständen wie z.B. Messern oder Sägen, Spiel mit Feuer, Werfen mit Steinen, Raufereien, grober Unfug usw...)

Jugendliche brauchen über die alltäglichen Gefahren nicht unbedingt gewarnt werden, weil hier vorausgesetzt werden kann, dass sie diese Warnungen bereits im Kindesalter bekommen haben. Das gilt aber nicht, wenn ihr guten Grund habt, das Gegenteil anzunehmen!

Jugendliche müssen allerdings belehrt und gewarnt werden, wenn Gefahren zu erwarten sind, die nicht alltäglich sind (*bei Aufenthalt im Zeltlager, bei Auslandsfahrten, beim Umgang mit Spiritus, Benutzung von Äxten, Beilen und Sägen, bei Bootsfahrten, Bergwanderungen, beim Schwimmen in unbekanntem Gewässern etc.*) und auch (auch wenn's überflüssig klingt): Vor der *unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen oder Schusswaffen, Alkohol- und Drogenmissbrauch*.

Wenn den Gruppenmitgliedern etwas passiert, so wird ein Richter immer fragen, ob ihr die Kinder oder Jugendlichen vorher gewarnt oder belehrt habt. Habt ihr es nicht getan, so habt ihr eure Aufsichtspflicht verletzt! Deshalb wichtig: Warnt eure Gruppenmitglieder vor allen denkbaren Gefahren, auch, wenn es sich dabei um scheinbare Selbstverständlichkeiten handelt!

Kontrollieren

Aber eure Pflichten geht noch weiter:

Ihr müsst euch davon überzeugen, dass eure Anweisungen und Belehrungen von den Kindern auch verstanden worden sind!

Also: Es reicht nicht, jedem Kind ein Strafgesetzbuch und Auszüge aus den Bürgerlichen Gesetzbüchern vorzulegen, sondern die Form eure «Belehrung» muss ebenfalls kindgerecht sein. Wie wär's in kurzer, spielerischer Form? Und die Abfrage, ob auch alles verstanden worden ist, als kurzes Quiz (mit Gewinnmöglichkeit) – z.B. in der Form der «1-2-oder-3»-Sendung?

Und immer noch seid Ihr in die Pflicht genommen:

Des Weiteren besteht eure Aufsichtspflicht darin, auch dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder oder Jugendlichen an eure Anweisungen halten. Die Einhaltung der erfolgten Belehrung muss überwacht und notfalls auch durch Verwarnung, Tadel oder Strafe gewährleistet werden.

Euch sollte nicht egal sein, was die Kinder unternehmen, wenn sie nicht gerade einer ständigen Aufsicht unterliegen. Die Gerichte entschieden, dass schon ein normal veranlagtes Kind von 6 Jahren beim Spielen nur gelegentlich – nicht ständig – beobachtet werden muss. Was aber unter einer «ausreichenden gelegentlichen Beobachtung» zu verstehen ist (z.B. in welchen Zeitabständen dies zu geschehen hat), haben die Gerichte nicht ausgeführt. Mehrere Gerichte haben jedoch bestimmt, dass diese fortdauernde Aufsichtspflicht «keine übermäßigen Anforderungen» stellen darf. Aber wer weiß, was damit im Einzelfall gemeint ist?!

Sanktionieren (=Bestrafungen)

Es wird auch von Euch erwartet, dass ihr in besonderen Fällen die Beachtung der Gefahrenhinweise und Verbote durch Gruppenmitglieder durch Verwarnungen, Tadel und auch Strafen sicherstellt. Bei den Strafen sind euch aber auch rechtliche Grenzen gesetzt:

- Körperliche Züchtigung, Essensentzug, Freiheitsentzug, Strafgeelder oder Kollektivmaßnahmen sind verboten.
- Der Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen dagegen, genauso wie die Verpflichtung zu besonderen Diensten (Küchendienst) ist dagegen zulässig.
- Muss ein jugendlicher Teilnehmer in einem Ferienlager ganz ausgeschlossen werden, dann ist der Heimweg grundsätzlich mit einer Begleitperson vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, dann müssen entweder die Eltern ihr Kind abholen, oder aber schriftlich (bzw. telegraphisch) ihr Einverständnis geben. (Art der Verkehrsmittel, Datum, Ort, Zeitpunkt sind genau abzusprechen!) Die Flug- und Bahngesellschaften haben für alleinreisende Kinder und Jugendliche besondere Beförderungseinrichtungen.

Die Haftung

Schadensersatzansprüche

Bei allen Vorsichtsmaßnahmen kann trotzdem etwas passieren. Sobald ein Schaden entstanden ist (hoffentlich nur ein Sachschaden), stellt sich die Frage, wer für den Schaden haftet. Der MA haftet (persönlich) nur, wenn ihm eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann. Als Kriterium für die Höhe eines evtl. zu bezahlenden Schadensersatzes gilt, ob bei der Aufsichtspflichtverletzung des MA **grobe Fahrlässigkeit** oder **leichte Fahrlässigkeit** vorlag.

Ein paar Beispiele:

A. Grobe Fahrlässigkeit: Der MA missachtet seine Verantwortung in großem Maße:

- Im Schwimmbad: Der MA ist nicht bei seiner Gruppe, sondern sonnt sich abseits.
- Bei einer Bergtour: Der MA geht zügig an der Spitze der Gruppe und kümmert sich nicht um die am Schluss Wandernden
- Beim Spielen mit Feuer, gefährlichen Geräten, Waffen, Feuerwerkskörpern etc.: Der MA ist nicht vorsichtig genug (bzw. erlaubt es überhaupt)
- Beim Spielen in gefährlichen Gegenden (Wald, Steinbruch, Berg, Wasser): Der MA passt nicht besonders auf.
- Bei großen Gruppen: Der MA führt mit zu großen Gruppen "gefahren geneigte Tätigkeiten" durch (z.B. Schwimmen, Klettern...)

B. Leichte Fahrlässigkeit: Der MA ist nicht sorgfältig genug:

- Im Schwimmbad: Der MA ist im Wasser und beobachtet die Gruppe; er kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. Er hätte einen zweiten MA mitnehmen sollen.
- Bei einer Bergtour: Der MA weist darauf hin, dass nur diejenigen mitgehen dürfen, die Bergschuhe tragen. Trotzdem lässt er einen Teilnehmer ohne Bergschuhe mitgehen. Er muss seine Anordnungen und Verbote kontrollieren und konsequent sein.
- Beim Geländespiel: Der MA erklärt das Spiel und das Gelände, weist auf Gefahren hin und wie sich die Kinder verhalten sollen. Während des Spiel sitzt er an einem abgesprochenen Platz und nimmt die gefundenen "Schätze" in Empfang. Er muss aber beim Spiel herumgehen und beobachten, ob die Kinder seine Anordnung einhalten; es sollten zwei MA dabei sein.

Nur wenn eine **grobe Fahrlässigkeit** des MAs vorliegt, kann es sein, dass er zur Haftung herangezogen wird – außerdem kann er strafrechtlich belangt werden. Sobald der MA nachweisen kann, dass er seine Aufsichtspflicht im ausreichenden Maß erfüllt hat oder der entstandene Schaden auch bei ausreichenden Aufsichtführung entstanden wäre, ist er frei von Schadensersatz-Ansprüchen. In solchen Fällen kann es sein, dass das Kind selbst haftet (bzw. dessen Eltern oder die von den Eltern abgeschlossene private Haftpflichtversicherung): Dazu muss es über 7 Jahre alt sein, vorsätzlich gehandelt haben und reif genug sein, um eigentlich zu wissen, dass es damit Unrecht tut.

Strafrechtliche Folgen

Im deutschen Recht wird zwischen Zivilrecht und Strafrecht unterschieden. Unter das Zivilrecht fällt alles, was *unter* den Betroffenen ausgehandelt wird: z.B. Schadensersatz, Versicherungsansprüche etc. Weit schwerwiegender können strafrechtliche Folgen sein, die vom Staat in die Wege geleitet werden, falls ein Geschädigter (oder dessen Eltern – oder dessen Versicherung – oder auch ein unbeteiligter Passant) den MA anzeigt – oder wenn z.B. eine **Körperverletzung** die Folge ist oder ein **Diebstahl** vorliegt.

Strafbar macht sich der MA auch bei einer **groben Aufsichtspflichtverletzung**, die ein erhebliches Maß an Verantwortungslosigkeit des Gruppenleiters erkennen lässt.

Sieht ein MA zum Beispiel, dass ein minderjähriges Gruppenmitglied eine gefährliche Tätigkeit durchführt und er greift nicht ein (nach dem Motto "es wird schon nichts passieren"), dann ist dies eine **fahrlässige Straftat**.

Hantiert ein Gruppenmitglied beim Basteln mit einem gefährlichen Gegenstand oder werden „Mutproben“ durchgeführt werden, lässt der MA bei einer Wanderung Bummler bewusst zurück oder vergisst bei Busfahrten eine minderjährige Mitfahrerin, macht er sich strafbar. Ebenso strafbar sind fahrlässige Körperverletzung, Tötung und Brandstiftung. Ein MA darf ein Gruppenmitglied nie schlagen! (Nur die Personenberechtigten haben das Recht zur körperlichen Züchtigung). Bei der Durchführung von Freizeiten und Wochenenden mit Mädchen und Jungen ist zu beachten, dass sich Aufsichtspersonen auch im Sinne des Sexualstrafrechtes strafbar machen können!.

Inhalte der Aufsichtspflicht – Sexualität – Straßenverkehr

Im Großen und Ganzen ist die Aufsichtspflicht nicht näher inhaltlich bestimmt. Es wird von Euch eine allgemeine Sorgfaltspflicht erwartet, das heißt, Ihr müsst in den verschiedenen Situationen von der Sorge der Eltern um die Kinder ausgehen und euch den Umständen entsprechend verhalten.

In einigen besonderen Punkten gibt es aber genauere Bestimmungen, die Euch vom Gesetzgeber vorgeben sind:

- **Trampen** ist innerhalb der Jugendarbeit unzulässig. Lässt ein Gruppenleiter das Trampen seiner Gruppenmitglieder zu, so verletzt er **immer** seine Aufsichtspflicht. Das gilt auch für Notfälle, wenn z.B. ein verletztes Kind von einem freundlichen und hilfsbereiten, aber unbekanntem (!) Autofahrer zum Krankenhaus gebracht werden soll! In Notfällen dürft Ihr das Mitfahrangebot nur annehmen, wenn der Fahrer Euch persönlich bekannt ist.
- Bei **Schwimmveranstaltungen in öffentlichen Hallen- oder Freibädern** übernehmen die Bademeister die Schwimmaufsicht, d.h. (im Gegensatz zum Schulschwimmen) habt Ihr nur die **allgemeine Aufsicht** (wie z.B. gefährliches Spiel, ausreichenden Sonnenschutz, Vermeidung von Schwimmen mit vollem Magen, Mitnehmen von gefährlichen Gegenständen, Einhaltung der Bade- und Hausordnung etc.) – die Ihr aber nicht unterschätzen solltet, da das Umfeld (Wasser) ein besonderes Gefahrenpotential darstellt. In vielen Bädern ist es sogar Vorschrift, für Euch sollte es eine Selbstverständlichkeit sein: Vor Badeantritt melden sich die MA bei der Badeaufsicht (nicht nur an der Kasse!) und stellen sich vor. Sie teilen mit, mit wie vielen Kindern sie anwesend sind, in welchem Alter sich diese befinden und wo sie in dringenden Fällen zu erreichen sind (vor allem bei größeren Freibadanlagen wichtig!). Sie nehmen die Anweisungen und Anregungen des Bademeisters entgegen und geben sie an die Kinder weiter. Für Ferienlägern empfiehlt es sich, die Eltern bei der Anmeldung ankreuzen zu lassen, ob das Kind Schwimmer/Nichtschwimmer ist oder überhaupt nicht ins Wasser darf.
- **Zum Schwimmen in unbeaufsichtigten Gewässern** (Flüssen, Seen oder am Meer) müssen mindestens zwei Personen einen DLRG-Rettungsschein haben (oder eine vergleichbare Ausbildung). Wenn die Kinder im Wasser sind, muss einer der Rettungsschwimmer an Land bleiben und die Kinder im Wasser im Blick haben. Schwimmen in unbeaufsichtigten Gewässern stellt ein erhöhtes Gefahrenpotential da und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten. Nachtschwimmen ist mit Kindern nicht erlaubt. Selbstverständlich sind am Meer die öffentlichen Gefahrenhinweise zu beachten (wie z.B. ein roter Ball oder eine rote Flagge absolutes Badeverbot bedeuten – Ihr seid verpflichtet, Euch über die Bedeutung dieser Zeichen kundig zu machen – das ist vor allem im Ausland notwendig!).
- **Rauchen** in der Öffentlichkeit ist unter 18 Jahren verboten. (Hierbei sollte aber nicht nur eine Strafe mit kurzem Verweis auf das Verbot erfolgen, sondern erst einmal die seltsamen Motivationen aufgedeckt werden, die zum Rauchen führen. Wieder gilt: Einsicht kommt vor dem Bestrafen!
- **Alkohol** ist für Kinder (bis 16 Jahre) tabu. Das gilt sogar für Alkohol im Pudding oder auf dem Eis in der Eisdielen. Branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel (Schnaps, Weinbrandbohnen etc.) sind bis zum 18. Lebensjahr tabu. Sonstige alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen zwar ab 16 Jahre erlaubt werden, empfehlen sich aber selten für Gruppenstunden und Ferienlager. Es ist ein Gerücht, dass für die Erlaubtheit die Alkohol-Prozentzahl ausschlaggebend ist. Vielmehr sind alle **branntweinhaltigen** Getränke für Minderjährige tabu, selbst wenn der Gesamtalkohol des Getränkes unter 12% (Wein) oder sogar unter 5% (Bier) liegen sollte. Also: Cola-Rum, selbst mit geringer (Rum-)Konzentration, ist nicht erlaubt!
- Zum **Aufenthalt** in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen, der Teilnahme an Veranstaltungen mit Gewinnmöglichkeit etc. macht euch bitte selbst im Jugendschutzgesetz kundig (diese Gesetze müssen auch in jedem öffentlichem Lokal aushängen). Eine gute Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Jugendschutzgesetzes findet Ihr im Internet.
- **Video-, DVD- oder Kinofilme** sind mit einer Altersfreigabe ausgewiesen. Daran müsst Ihr Euch auch in den Gruppenstunden halten (oder im Ferienlager)! Es ist nicht möglich, mit einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern auch Filme mit einer höheren Altersfreigabe vorzuführen. Das Jugendschutzgesetz ist ein Gesetz "zum Schutz der Jugend in der **Öffentlichkeit**" – d.h., was die Eltern den Kindern erlauben oder in den eigenen vier Wänden praktizieren, ist nicht relevant für öffentliche Veranstaltungen – und eine Gruppenstunde oder ein Ferienlager ist immer öffentlich! Ein Kinobesuch zu später Stunde kann dazu führen, dass Ihr – trotz passender Altersfreigabe – das Jugendschutzgesetz verletzt, wenn die Teilnehmer zu jung für eine Veranstaltung zu solch einer späten Stunde sind – dabei ist das Ende des Kinofilms maßgeblich.
- **Diebstahl** kann die Atmosphäre innerhalb einer Gruppe vergiften. Zunächst gilt sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um Diebstahl handelt – oft werden verlorene Dinge als geklaut gemeldet. Andererseits darf der Diebstahl nicht geduldet werden, ebenso wenig dürfen Hinweise auf solche Tatbestände (plötzlicher Reichtum bei einem Kind, Hinweise durch Herbergseltern etc....) ignoriert werden. Es ist eure **gesetzliche Pflicht**, solchen Vorkommnissen nachzugehen und den Täter – pädagogisch sinnvoll – zu ermitteln bzw. den Diebstahl zu ahnden.

Entsteht durch die Gruppenmitglieder ein Schaden, so muss der MA nachweisen, dass er sich für die Einhaltung der aufgestellten Regeln eingesetzt hat. Die resignierende Haltung «Ach, dagegen lässt sich sowieso nichts machen!» kann daher strafrechtliche Konsequenzen haben – vor allem im Bereich der Sexualität – siehe den folgenden Abschnitt. natürlich seid ihr nicht nur zur Durchsetzung gesetzlichen Vorschriften aufgerufen, sondern auch zu *pädagogisch verantwortlichem Handeln*. Eine verantwortete Pädagogik darf aber nie bestehende Gesetze missachten, sonst steht ihr mit einem Bein im Gefängnis...!

Sexualität:

Strafrecht

Sexuelle Handlungen (laut Gesetz kann bereits ein Zungenkuss als sexuelle Handlung gelten) darf ein MA weder *vor* den minderjährigen Gruppenmitgliedern vornehmen, noch *mit* ihnen. Ebenso wenig darf er dulden, dass solche Handlungen *innerhalb* der Gruppe geschehen, er darf sie nicht fördern und nicht gewähren. Andernfalls macht er sich *strafbar, und das bereits im Versuch*.

Es kommt allerdings auch darauf an, wie alt die jeweils Beteiligten sind. Die Gesetzgebung teilt die Aufsichtspflichtigen und die Aufsichtsführenden in fünf Schutzalter-Zonen ein:

1. Kinder bis 14 Jahren
2. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren
3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
4. Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren
5. Volljährige ab 21 Jahren

1. Kinder bis 14 Jahre

Die sexuelle Betätigung bei Kindern unter 14 Jahren, z.B. bei "Doktorspielen" ist nicht strafbar, auch ein MA, der dies zulässt, verletzt nicht seine Aufsichtspflicht.

Hier ist ganz ausdrücklich anzumerken, dass dieses lediglich der **strafgesetzliche** Rahmen ist. Nicht alles, was in diesem Bereich also "erlaubt" ist, ist auch gut. Gerade Kinder unter 14 Jahren haben ein sehr ausgeprägtes Schamgefühl, eine Verletzung durch Gleichaltrige kann - unabhängig von Gesetzesvorgaben - schwere psychische Schäden verursachen, auch wenn der Gesetzgeber dazu schweigt. Für diese Schäden kann man Euch u.U. verantwortlich machen; zwar sind die sexuellen Handlungen, die die unter 14jährigen ausführen, selbst nicht **strafbar**, aber wenn Ihr sexuelle Handlungen unter den Kindern zulässt und dadurch Schaden entsteht, seid Ihr für diesen Schaden **haftbar**!

Gleiches gilt für die folgenden Gesetzesvorgaben: Wer gegen die Gesetze verstößt, macht sich strafbar - wer im Rahmen der Gesetze handelt, ist deswegen aber noch lange kein guter Pädagoge - und keineswegs sicher vor Schadensersatzforderungen.

Sexuelle Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen mit Kindern sind jedoch **immer** strafbar! (vgl. § 176 StGB) - Dabei spielt es keine Rolle, ob es mit Einverständnis des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten geschieht.

2. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahre

Ein MA macht sich strafbar, wenn er sexuelle Handlungen bei unter 16jährigen zulässt oder erlaubt. Soweit ist das klar. Er macht sich aber ebenfalls strafbar, wenn er sexuelle Handlungen bei (oder mit) unter 16jährigen "fördert": Z.B. durch "Gewähren lassen" oder durch "Verschaffen von Gelegenheiten". Einfach wegschauen ohne einzugreifen wäre also ebenso strafbar wie die Duldung von gemischtgeschlechtlichen Schlafräumen, durch die laut Gesetzgeber "sexuelle Handlungen Vorschub geleistet wird".

Zwar können Jugendliche nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden; trotzdem lässt unser Strafrecht das Argument, auch Aufsichtsführende brauchen Schlaf, nicht gelten. Erfordert es die Situation auf einer Freizeit, können laut StGB Euch auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden. (Vielleicht habt Ihr jetzt Verständnis für die armen Lehrer auf den Klassenfahrten...!)

Auch wenn Ihr das Sexualstrafrecht als "zu streng und konservativ" empfindet, ist es Euch nicht erlaubt, eigene sexualpädagogische Vorstellungen zu verwirklichen. Selbst wenn Eure Vorstellungen pädagogisch vertretbar sind, könnt Ihr Euch im Ernstfall damit strafbar machen. Auch "Aufklärungsunterricht" in der Gruppenstunde ist bei unter 16-Jährigen nicht erlaubt.

3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre

Aus dem zuvor gesagten ergibt sich zunächst für diese Altersgruppe: Keine sexuellen Handlungen **mit** unter 16jährigen dürfen geduldet werden. Ansonsten gibt es gesetzlich keine weiteren Regelung für die 16- und 17-Jährigen, was im Klartext allerdings nicht etwas heißt, dass man deshalb alles zulassen darf.

4. Volljährige ab 18 Jahre

Die Volljährigen sind für ihr Tun und für die Folgen daraus selbst verantwortlich. Sexuelle Handlungen mit unter 14jährigen gilt aber grundsätzlich als Kindesmissbrauch, sexuelle Handlungen mit unter 16jährigen sind ebenfalls grundsätzlich strafbar; sexuelle Beziehungen zu über 16- und 17-Jährigen sind zwar grundsätzlich erlaubt, können aber - je nach Umständen - als Verführung Minderjähriger ausgelegt werden. Das gilt vor allem, wenn der Volljährige MA

und der Minderjährige Gruppenmitglied ist. In diesem Fall ist (fast immer) davon auszugehen, dass eine "Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses besteht". (vgl. § 174 StGB)

5. Volljährige ab 21

Eine **sexuelle Handlung** zwischen über 21-Jährigen und 15- und 16-Jährigen ist auch dann strafbar, wenn der Jugendliche zwar einwilligt, aber "verführt" wurde.

Sonstige Regelungen

Du musst als MA laut Gesetz einschreiten, wenn in deiner Gruppe oder auf einer Freizeit **Pornohefte** unter den Jugendlichen im Umlauf sind. (vgl. § 184 StGB)

Für Ferienlager gilt weiterhin: Den Gruppenmitgliedern muss vom MA ein **Schutzraum** gewährt werden, in dem sie vom anderen Geschlecht nicht gestört werden – das gilt für Teilnehmer ganz gleich welchen Alters. Das unangemeldete Besuchen auf den Zimmern – bspw. ohne anzuklopfen – gilt als Verletzung des Schutzraumes – auch tagsüber.

Gemeinsame Schlafräume sind durch den Gesetzgeber nicht erlaubt – zumindest nicht für Kinder, die in die Pubertät gekommen sind (also ca. ab 10 Jahren).

Sanitäranlagen sind getrennt zu kennzeichnen; falls das bspw. bei Duschen oder Waschräumen nicht möglich ist, muss zumindest eine zeitliche Trennung erfolgen ("Jungs Duschen bis 14.00 Uhr, Mädchen ab 14.00 Uhr – morgen umgekehrt!"). Die Trennung muss durch den Gruppenleiter bewacht werden.

Im Gesetz werden bestimmte Handlungen als "vorbereitende Handlungen" zwar nicht sofort unter Strafe gestellt; wenn aber die "vorbereitenden Handlungen" später zu sexuellen Handlungen führen, werdet Ihr trotzdem belangt – auch wenn die eigentlich strafbaren sexuellen Handlungen dann außerhalb Eurer Aufsichtspflicht geschehen. Das gilt z.B. für **Saunabesuche, Nacktbaden, Ringkämpfe zwischen den Geschlechtern** und ähnliches: Das ist nicht verboten, wiederholen z.B. die Jugendlichen aber dieses "Ereignis" später und kommt es dabei zu Übergriffen, so könnt Ihr dafür belangt werden, wenn ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Im Straßenverkehr:

Im Straßenverkehr gibt es einige speziell von Gruppen zu beachtende Regeln:

- Eine Fußgängergruppe geht – falls kein Fußweg vorhanden – immer auf dem Radweg, egal, auf welcher Straßenseite er sich befindet.
- Das gleiche gilt, falls kein Radweg vorhanden ist, für breite Seitenstreifen oder Rasen neben der Fahrbahn.
- Nur wenn weder Fußweg noch Radweg, Seitenstreifen und Rasenstreifen vorhanden ist, darf die Fahrbahn benutzt werden!
- Einzelne Personen gehen dort, wo keine Gehwege oder breite Seitenstreifen sind, links auf der Fahrbahn ("Links gehen, Gefahr sehen")
- Ein *geschlossener* Verband geht dagegen rechts (!) – sofern keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden sind.
- Bei schlechten Sichtverhältnissen (Dunkelheit, Nebel) *muss* man den inneren Rand der Gruppe durch Licht kennzeichnen, das nach vorne weiß, nach hinten rot gefärbt ist.
- Bei gemeinsamen Radtouren seid Ihr verpflichtet, vor Fahrtantritt die Fahrräder der Teilnehmer auf Ihre Sicherheit hin zu überprüfen (Sichtkontrolle reicht normalerweise aus, ja nach geplanter Aktion ist eine Funktionskontrolle notwendig!); vor allem die Bremsanlagen, Speichenschutz, Licht und evtl. gefährliche "Anbauten". Bei zu erwartender Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Regen) müsst Ihr auch die Lichtanlage einzeln auf deren Funktion hin überprüfen (Vorder- und Rücklicht).
- Ab einer Zahl von 16 Radfahrern dürfen je 2 nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.
- Ein geschlossener Verband von Radfahrern gilt als **ein** Fahrzeug. Das bedeutet, dass auch die nachfolgenden Radfahrer eine rote Ampel passieren dürfen, wenn die ersten Radfahrer des Verbandes bei grün auf die Kreuzung aufgefahren sind. **Aber Vorsicht:** Entsteht eine Lücke, so geht nicht nur dieses "Recht" verloren: Es besteht auch extreme Unfallgefahr, wenn der Querverkehr meint, der Konvoi sei zu Ende, Gas gibt und dann noch einige Nachzügler kommen! Lieber kleinere, unabhängige Gruppen bilden!
- Ähnliches gilt auch für die Überquerung einer Hauptstraße: Der fließende Verkehr darf nicht angehalten werden (das gilt als "Eingriff in den Straßenverkehr", evtl. sogar als "Nötigung"!), wenn aber ein geschlossener (!) Verband von Fußgängern oder Radfahrern die Straße bereits quert, darf der dann eintreffende Verkehr angehalten werden – an übersichtlichen Stellen wie z.B. vor Kurven oder Kuppen in ausreichendem Sicherheitsabstand. Außerdem empfiehlt sich reflektierende Kleidung und evtl. zusätzliches Licht. Auch hier gilt: Vorsicht, wenn Lücken entstehen!
- Veranstaltungen von größeren Gruppen sollten beim Ordnungsamt (bzw. beim Straßenverkehrsamt) angemeldet werden. Werden «Meinungsbekundungen» mitgeführt (macht ihr also eine Demo), muss sie genehmigt werden.

weitere Infos auch unter www.aufsichtspflicht.de